<36630999910014

<36630999910014

Bayer. Staatsbibliothek

-2 Auszüge

Digitized by Google

Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

image
not
available

Auszüge

aus

den Protokol

der

ſiebenten Generalverſ

der Actiengeſellſchaf

für den Ludwig-Ka

1842.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

t Benjamin Krebs
ankfurt a. M.

Digitized by Google

I
Stac

Auszüg

aus den Protokollen der siebenten
der Actiengeſellſchaft für den

Erſte Sitzun

Geſchehen zu Frankfurt am Main,
tember 1842, um 10 Uhr Vormittags,
ſellſchafts-Ausſchuſſes.

In Gegenwart

des von des Königs von Bayern Ma
Generalverſammlung ernannten Königl.
Sekretärs im Finanzminiſterium, Her
München;

ſodann

der nachbenannten Mitglieder der Actieng
mächtigten derſelben:

1) des oben genannten Herrn Gehei
Secretärs Meyer, als Bevollmächti
Bayeriſchen Regierung wegen Ausüb
rechts für ihren Actienbeſitz . .
2) des Herrn Louis Stein dahier .
und als Bevollmächtigten für
Herrn L. J. Malvieux in Peſth

3) des Herrn Dr. Reinganum dahier
4) der Herren J. F. Gontard u. Söh
5) des Herrn Ernſt Schneider dahier,
tigten für Herrn Bernhard Sichel

Digitized by Google

		Stimmen-anzahl.
6) des Herrn Barons A. M. von Rothſchild, Königl. Bayeriſchen Conſuls ꝛc.	6	
Deſſelben als Bevollmächtigten für		
a) Herrn Fürſten von Metternich Durchlaucht in Wien	6	
b) Herrn Baron von Küſter in Neapel .	2	
c) Herrn Baron von Schmuckher . .	3	
		17
7) des Herrn Jacob Krebs dahier		1
8) " " Geheimen Finanzraths Deines von Hanau		6
9) " " Philipp Emden dahier . . .		6
10) " " N. L. Hanau dahier . . .	6	
und als Bevollmächtigten für		
a) Herren L. Wagner u. Comp. in Bern	1	
b) " Zeerleder u. Comp. in Bern .	1	
c) " Morgenſtern und Comp. in Magdeburg	6	
		14
11) des Herrn M. J. Hertz dahier		1
12) " " Senators Dr. Eder dahier . . .		1
13) " " Dr. Ohlenſchlager dahier . . .		6
14) der Herren Gebrüder Beyfus dahier . . .		6
15) des Herrn Leopold Goldſchmidt dahier . .	6	
und als Bevollmächtigten für		
a) Herrn Fornachon in Neuchatel . .	2	
b) Herren Salomon Oppenheim u. Comp. in Cöln	4	
c) Herrn Grafen von Potocki . .	1	
		13
16) des Herrn Ernſt Springer dahier . . .		6
17) der Herren M. W. Schnapper Söhne dahier .		6
18) des Herrn J. Martin May dahier . . .		6
19) der Herren Gebrüder Goldſchmidt dahier . .		6
20) des Herrn Juſtus Baſtert dahier als Bevollmächtigten für Herrn J. W. Speyer dahier . . .		6
21) des Herrn A. Weiller dahier		6
22) " " Friedrich Richard dahier . .	3	
und als Bevollmächtigten für Herren Frères Ratisbonne in Strasburg . . .	5	
		8

Digitized by Google

			Stimmen-anzahl.
23) des Herrn Salomon A. Schnapper dahier	.	.	6
24) " " Dr. Mülhens, Königlich Belgiſchen Conſuls dahier, als Bevollmächtigten für			
a) Herrn Baron A. S. von Rothſchild	.	6	
b) " Baron S. M. von Rothſchild		6	
c) " Baron Dudon in Paris	.	6	
			18

---

§. 1.

Nachdem der Ausſchuß den Statuten gemäß die Einladung zur ſiebenten Generalverſammlung erlaſſen und veröffentlicht, hatten ſich dazu die vorbenannten Actionäre und Bevollmächtigten von Actionären legitimirt und in der heutigen Sitzung eingefunden. Das Legitimationsprotokoll war von dem Ausſchuß=Büreau aufgenommen und zu den Acten der Generalverſammlung eingereicht.

§. 2.

Der erſte Director des Ausſchuſſes, Königlich Bayeriſcher Conſul, Herr Baron Amſchel Mayer von Rothſchild, eröffnete in ſeiner Eigenſchaft als Ehrenpräſident dieſe Generalverſammlung. Seinem Antrage gemäß beauftragte die Verſammlung mit der vorläufigen Führung des Protokolls das Ausſchuß=Secretariat.

Sodann wurde das Verzeichniß der legitimirten Mitglieder dieſer Verſammlung vorgeleſen, und ſind die Legitimationen der angemeldeten und erſchienenen Actionäre und Bevollmächtigten als geordnet erkannt.

§. 3.

Der Aufforderung des Herrn Ehrenpräſidenten gemäß ſchritt die Generalverſammlung nun zur Wahl ihres Präſidenten und ihres Vicepräſidenten. Es wurden in geheimer Abſtimmung

Herr Geheime Finanzrath Deines als Präſident durch 147 Stimmen,

Herr Dr. jur. Jakob Mülhens als Vicepräſident durch 135 Stimmen

erwählt.

Digitized by Google

§. 4.

Herr Präſident, Geheime Finanzrath Deines, übernahm
z und die fernere Leitung der Geſchäfte, nachdem er
nk ausgeſprochen für das zum vierten Mal durch ſolche
bezeugte Vertrauen.

elbe erſuchte zunächſt die Verſammlung, ein General-
us ihrer Mitte, in Vollziehung des §. 31 der Statuten,
en. Dieſe Wahl traf mittelſt geheimer Abſtimmung

irector des General-Comité den Herrn Dr. Ohlen-
ager mit 154 Stimmen;

iſitzer: Herrn Louis Stein mit 156 Stimmen,
" M. Beyfus mit 154 Stimmen,
" Martin May mit 154 Stimmen,
" Leopold Goldſchmidt mit 147 Stimmen;

ubſtituten: Herrn C. Springer mit 135 Stimmen,
" Salomon M. Schnapper mit 135 Stimmen.

§. 5.

Verſammlung beſtimmte ſodann auf Antrag ihres Herrn
n, daß auch die definitive Protokollführung von den
ireaubeamten J. F. A. Schuſter und A. M. Wolff
en werde.

§. 6.

Generalverſammlung vernahm den Rechenſchaftsbericht
juſſes über ſeine Geſchäftsführung in dem Zeitraume
October 1841 bis 22. September 1842, vorgetragen
Dr. Reinganum,

Anlage Nr. I.

leberſicht der Abſchlüſſe der Kanal-Baucaſſe im erſten
es Jahres 1841,

Unteranlage Nr. 1.

dem Königlichen Herrn Regierungs-Bevollmächtigten
der Rechnung des Ausſchuſſes über Einnahme und Aus-

Digitized by Google

gabe während der Verwaltungsperiode vom 1. Juni 1836
1. Juli 1842 abgegebenen Separatvotum,

Unteranlage Nr. 2.

und dem von der Königl. Kanalbau-Inſpection an das Kö
liche Miniſterium des Innern sub dato Nürnberg 28. Au
1842 erſtatteten Jahresbericht über den Stand der Bau-Arb
am Kanal.

Unteranlage Nr. 3.

Auch wurden das höchſte Reſcript de dato München 30. De
ber 1841, die Verhandlungen der ſechsten Generalverſamml
betreffend, und das Reſcript des Königl. Miniſteriums des
nern, dd. München 18. Juni 1842, die Ernennung der Age
betreffend, bei den Abſchnitten des allgemeinen Rechenſchaftsberic
wo ſie beſonders angeführt ſind, in der Generalverſammlung
gleich verleſen.

§. 7.

Der Rechenſchaftsbericht, mit ſeinen Beilagen und den
ſtigen in demſelben angezogenen oder dazu gehörenden Actenſt
wurde ſtatutenmäßig dem General-Comité zur Prüfung und
gutachtung zugewieſen.

§. 8.

Damit beſchloß der Herr Präſident die heutige Sitzung.

Zweite Sitzung.

Geſchehen zu Frankfurt am Main, Montag den 3. Oct
1842, Vormittags um 10 Uhr, in dem Locale des Geſellſch
Ausſchuſſes.

In Gegenwart

des von Sr. Majeſtät dem Könige von Bayern zu dieſer G
ralverſammlung abgeordneten Commiſſärs und Bevollm
tigten, Herrn Geheimen Miniſterial-Secretärs Meyer

Digitized by Google

des Präſidenten der Generalverſammlung, Herrn Geheimen Finanzrathes Deines,

des Vicepräſidenten, Herrn Dr. jur. Jacob Mülhens,

und derſelben Actionäre und Bevollmächtigten, die auch in der erſten Sitzung anweſend waren, mit Ausnahme des Herrn Senators Dr. Eder, Herrn Friedr. Belli und Herrn A. Weiller.

§. 9.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verleſen und genehmigt.

§. 10.

Das Gutachten des General-Comité über die an daſſelbe verwieſenen Gegenſtände wurde von deſſen Vorſitzer, Herrn Dr. Ohlenſchlager, vorgetragen,

Anlage Nr. II.

und es ward die Berathung über die darin geſtellten Anträge eröffnet.

Die Generalverſammlung beſchloß zuvörderſt,

Sr. Majeſtät dem Könige von Bayern für die Förderung des nationalen Kanalwerkes in allen ſeinen Theilen und für die ſeiner Zuſtandebringung wie den pecuniären Intereſſen der Actien-Inhaber gewidmete Fürſorge ihren ehrerbietigſten Dank darzubringen.

§. 11.

Die Generalverſammlung erklärte ſich damit einverſtanden, daß für die vom 1. Juli 1842 an laufenden Zinſen keine neue Coupons ausgegeben, ſondern dieſe Zinſenzahlungen auf den Talons vorgemerkt werden, ermächtigte den Ausſchuß, die Verhandlungen wegen des Tarifes und wegen der Uebereinkunft über die Verwaltung des Kanals und über die dafür zu leiſtenden Vergütungen fortzuſetzen, auch wegen Erledigung der rückſtändigen Coupons die thunlichen Bemühungen ferner im Auge zu behalten.

§. 12.

Der Herr Präſident brachte nun den Antrag des General-Comité,

Digitized by Google

der vorgelegten Rechnung des Ausſchuſſes und dem Contocorrent des Hauſes M. A. von Rothſchild u. Söhne die Anerkennung zu ertheilen,

zur Berathung, unter dem Bemerken, daß er ſich verpflichtet achte, in Betreff des dem Rechenſchaftsberichte des Ausſchuſſes beigelegten Separatvotums des Königl. Herrn Regierungs-Bevollmächtigten auf die laut §. 17 des Protokolls der ſechsten Generalverſammlung ſtattgehabte Verhandlung und Beſchlußnahme aufmerkſam machen zu müſſen, und ſtellte hiernächſt die Umfrage,

ob die Generalverſammlung die von dem Ausſchuſſe vorgelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe, ſo wie die damit im Zuſammenhange ſtehenden Contocorrente des Hauſes M. A. von Rothſchild u. Söhne anerkennen wolle?

Der Königliche Herr Regierungs-Bevollmächtigte erklärte hierauf, daß er ſich auf ſein oben gedachtes Separatvotum lediglich beziehe, und an der Abſtimmung keinen Theil nehmen werde. Der Herr Präſident vollzog demnächſt die geſtellte Umfrage, und die Generalverſammlung

ertheilte der vorgelegten Rechnung des Ausſchuſſes über Einnahme und Ausgabe während der Verwaltungsperiode vom 1. Juni 1836 bis 1. Juli 1842 und den damit im Zuſammenhange ſtehenden Contocorrenten des Banquierhauſes M. A. von Rothſchild u. Söhne die Genehmigung und definitive Anerkennung.

§. 13.

Hinſichtlich der Ernennung der Agenten eignete ſich die Generalverſammlung den Antrag an, ihre Zuſtimmung rückſichtlich der bereits geſchehenen Ernennungen nachträglich zu ertheilen, und ſich mit den an die Stelle ſolcher Perſonen, welche die Agenturen nicht angenommen haben, Vorgeſchlagenen einverſtanden zu erklären, den Ausſchuß aber zu ermächtigen, der Königl. Regierung hiervon geeignete Mittheilung zu machen, unter ausdrücklicher Verwahrung der dem Ausſchuſſe und der Generalverſammlung in dieſer Beziehung zuſtehenden Befugniſſe und der weiteren Erklärung, daß jene Genehmigung nur für die bereits geſchehenen Ernennungen von Agenten, ohne Conſequenz für künftige Fälle, geſchehen ſey, indem vielmehr die Ernennung von Agenten lediglich von dem Ausſchuſſe, mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalverſammlung, geſchehen könne.

Digitized by Google

öniglicħe Herr Regierungs=Bevollmächtigte erklärte, ıigl. Regierung nur in dem Sinne gehandelt habe, ʒlichkeit des Gegenſtandes und ſchon gegebener ſtill= Zuſtimmung der Generalverſammlung, im Intereſſe ie Ernennungen der Agenten Namens des Ausſchuſſes und zu vollziehen, daß aber hierdurch dem ſtatuten= ıennungsrechte des Ausſchuſſes kein Eintrag geſchehen :ſſen Recht nach wie vor reſervirt bleibe, wodurch ſich erledigen werde. Die Generalverſammlung be= auf Grund dieſer eben von dem Königlichen Herrn Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung dieſe Sache ıhen könne, ſo weit ſie die Vergangenheit betrifft, ˙chehene als dem Intereſſe der Geſellſchaft entſprechend ſey.

§. 14.

ı allen nicht beſonders berührten Punkten genehmigte ·erſammlung den allgemeinen Rechenſchaftsbericht des über deſſen Geſchäftsführung in dem Zeitraum vom 1841 bis 22. September 1842.

§. 15.

rr Krebs nach dem Dienſtalter aus dem Ausſchuſſe hat, ſo ward eine neue Wahl vorgenommen, und gemeine Zuſtimmung wieder auf Herrn Krebs, wel= tſtimmte.

§. 16.

Banquierhaus der Herren M. A. von Rothſchild u. hnete als Director des Ausſchuſſes für das nächſte · 18$^{42}/_{43}$ den Herrn Baron Anſelm Salomon von mit dem Vorbehalte, daß in Fällen der Abweſenheit ɾr Baron Amſchel Mayer von Rothſchild als Aus= ɔr eintrete.

§. 17.

lich der Ausfertigung und Unterſchreibung der Pro= ɔß die Generalverſammlung das bisherige Verfahren

Digitized by Google

§. 18.

Auf Antrag des Herrn Barons Amſchel Mayer von Roth ſchild und des Königlichen Herrn Regierungs-Bevollmächtigte[n] ſprach die Generalverſammlung ihren Dank gegen den Herrn Prä ſidenten, Geheimen Finanzrath Deines, für deſſen treffliche Ge ſchäftsleitung, ſo wie gegen den Herrn Vicepräſidenten, aus. De[r] Herr Präſident dankte wiederholt der Generalverſammlung fü[r] ihre freundlichen Geſinnungen.

§. 19.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wurde noch verleſe[n] und genehmigt, und damit die ſiebente Generalverſammlung de[r] Actionäre des Ludwig-Kanals geſchloſſen.

Meyer. **Deines,**
Präſident.

Dr. Mülhens,
als Vicepräſident.

Zur Beglaubigung:

J. Fr. A. Schuſter, Secr. **A. M. Wolff,** Sec[r].

Digitized by Google

Anlage Nr. I.

chenſchafts-Bericht

ſchuſſes der Actiengeſellſchaft für den
Ludwig-Kanal
über
ſeine Geſchäftsführung
aume vom 3. October 1841 bis 22. September 1842.

chusse erstattet an die siebente Generalversammlung
der Actionäre.

smalige allgemeine Rechenſchaftsbericht des Aus-
ſich hauptſächlich an die Verhandlungen und Be-
vorigen (ſechſten) Generalverſammlung anſchließen

Folge des Beſchluſſes der ſechſten Generalverſamm-
hat der Ausſchuß unter dem 25. November 1841
ge Vorſtellung an Seine Majeſtät den König von
tet, und gebeten, die Angelegenheit wegen des Lein-
n den Schleuſen Nr. 90 und 91 nochmals in aller-
ung zu ziehen, und dieſen Leinpfad, dem früheren
auf dem rechten Ufer der Regnitz ausführen zu
Inhalt eines allerhöchſten Reſcripts aus dem Kö-
iſterium des Innern, d. d. München 10. Januar
en aber hierauf Seine Königliche Majeſtät, es habe
allerhöchſt erlaſſenen Entſchließung zu verbleiben.
die ſonſtigen Verhandlungen der ſechſten General-
haben Seine Majeſtät der König sub dato München
mber 1841 eine allerhöchſte Entſchließung erlaſſen,
nhalt der von dem Königlichen Regierungs-Bevoll-
den Ausſchuß gelangten Mittheilung hier verleſen
lche der Ausſchuß mit Verwahrung aller Rechte der
ft, ſowie unbeſchadet aller von der fünften und
alverſammlung gefaßten Beſchlüſſe, an welchen der
halten müſſe, entgegennahm. Ueber einige Haupt-

Digitized by Google

momente dieſer allerhöchſten Entſchließung wird hier Folgendes vorgetragen:

1) Die Kanalordnung ſelbſt hat in einer Faſſung, in welcher die Anträge der Generalverſammlung in den weſentlichſten Punkten Berückſichtigung gefunden haben, die allerhöchſte Genehmigung erhalten, und iſt demnächſt publicirt worden. Der Tarif der Kanalgebühren wird auf die desfalls von der Generalverſammlung gemachten Bemerkungen vorderſamſt noch einer näheren Prüfung unterzogen werden, und es gewärtigt der Ausſchuß darüber die weiteren Eröffnungen. Die Inſtruction für die Agenten hat mit den von der Generalverſammlung beantragten Abänderungen die allerhöchſte Sanction erhalten. Das höchſte Reſcript vom 30. December 1841 ſpricht übrigens aus, daß die Kanalordnung, laut ihres Einganges, nur als eine proviſoriſche, nach Vernehmung der Geſellſchaft erlaſſene Anordnung zu gelten habe, und daher der Vorbehalt der Generalverſammlung, bei künftig nothwendig werdenden Abänderungen der Kanalordnung und des Kanaldienſtes mitwirken zu dürfen, insbeſondere in Hinblick auf §. 25 der Statuten, keinem Bedenken unterliegt.

2) Das allegirte Reſcript ſowohl, als zwei fernere allerhöchſte Entſchließungen, d. d. München 16. Januar und 26. Februar 1842, enthielten Inſtructoria für den Königlichen Regierungs-Bevollmächtigten bei der Unterhandlung einer Uebereinkunft der Königlichen Regierung mit der Actiengeſellſchaft über die Verwaltung des Ludwig-Kanals und über die dafür zu leiſtenden Vergütungen. Da ſich aber in Betreff mehrerer für eine ſolche Uebereinkunft vorgeſchlagenen Beſtimmungen in den Entwürfen und Gegenentwürfen eine Verſchiedenheit der beiderſeitigen Anſichten ergab, die bis jetzt noch nicht ausgeglichen iſt, ſo blieb dieſe Unterhandlung zur Zeit überhaupt eine unvollendete, und indem ſich der Ausſchuß, was die Einzelnheiten der abgegebenen Aeußerungen und aufgeſtellten Vertrags-Entwürfe betrifft, vorerſt auf die darüber aufgenommenen Acten bezieht, kann er der Generalverſammlung nur anheimgeben, ihn zu der Fortſetzung der Unterhandlungen zu ermächtigen.

3) Dem Antrage der ſechſten Generalverſammlung, auf Leiſtung eines Vorſchuſſes aus der Staatscaſſe zur Deckung der bis letzten Juni 1842 fälligen Actienzinſen, haben Seine Königliche Majeſtät nicht zu willfahren geruht.

III. Durch ein höchſtes Reſcript d. d. München 3. Februar 1842 hat das Königlich Bayeriſche Miniſterium des Innern die Ernennung der Agenten ſelbſt vollzogen, worauf jedoch der Aus-

Digitized by Google

betracht der beſtimmten Vorſchrift des §. 46 der Sta=
ſprechen ſich verpflichtet hielt, daß die Ernennung der
n Ausſchuſſe zu verbleiben haben werde, derſelbe deren
und Aufſtellung ſich hiernach vorbehalte, und wegen
tigten Abweichung von den Statuten ehrerbietige Gegen=
an Seine Majeſtät den König richten werde. Der
Regierungs Bevollmächtigte gab hierbei die Erklärung
ie Königlich=Bayeriſche Regierung, nachdem ſie auf
s Ausſchuſſes ſowohl dieſem, als der ſechſten General=
g der Actionäre, die Namen der zu wählenden Agenten
ſtruction für ſie vorgelegt habe und in Beziehung auf
en Perſonen eine Einwendung nicht gemacht und die
ſelbſt feſtgeſetzt worden ſey, -- zur Aufſtellung dieſer
Gemäßheit der von der Königlich Bayeriſchen Regie=
ommenen Verwaltung des Kanals und in Folge des
analordnung, befugt geweſen ſey, — und in fernerer
daß die Beſtellung der Agenten, indem ſie beziehungs=
öffentlichen Charakter beſitzen, ohnehin von der Ge=
der Königlichen Regierung abhängig geweſen ſey, und
eibung dieſer Perſonen nur allein von ihr geſchehen
ſich in ihrem vollen Rechte befunden habe, den höchſten
m 3. Februar d. J. zu geben. Da durch höchſtes,
rleſendes Reſcript des Königlichen Miniſteriums des
d. 18. Juni 1842, dieſe Erwiederung des Königlichen
=Bevollmächtigten beſtätigt, jedoch der Ausſchuß der
chaft zur Abgabe einer Aeußerung in Betreff der an
olcher Perſonen, welche die Agentur nicht annahmen,
nen Agenten aufgefordert worden iſt, — und da der
Statuten deutlich beſagt:

n München, Nürnberg, Regensburg, Paſſau, Bam=
, und wo es ſonſt für nöthig erachtet wird, können
dem Ausſchuß, mit Vorbehalt der Geneh=
ung der Generalverſammlung, correſpondi=
e Mitglieder der Geſellſchaft aufgeſtellt werden, die
Agenten derſelben wirken,

Ausſchuß hiermit dieſe Verhandlungen, zur weiteren
der Generalverſammlung vor.

Die Summarien der von der Königlichen Kanal=Bau=
rnberg eingeſendeten Rechnungen über Einnahme und
erſten und zweiten Quartal des Jahres 1841 ſind in

Unteranlage Nr. 1.

tellt.

Digitized by Google

V. **Da der** Bau des Kanals bis zum 30. Juni 1842 nicht vollendet **worden** iſt, ſo hatte der Ausſchuß bei dem Königlichen Regierungs-Bevollmächtigten angefragt, welches die Intentionen der Königlichen Regierung hinſichtlich der Regulirung der vom 15. Juni 1842 an, in Gemäßheit §. 4, Nr. 7, und §. 22 der Statuten beginnenden Zinſen ſeyen? und es wurde darauf durch ein höchſtes von dem Königlichen Miniſterium des Innern im Einverſtändniſſe mit dem Königlichen Finanzminiſterium am 15. Auguſt d. J. erlaſſenes Reſcript erwiedert, daß nach §. 4, Ziffer 1 und 7, dann §. 5 der Statuten die Verbindlichkeit des Königlichen Aerars zur Verzinſung der Actien erſt nach Ablauf der auf den 30. Juni d. J. als Endtermin feſtgeſetzten Bauzeit beginne, und die in dem §. 22 von der Geſellſchaft eingerichteten Zinstermine während der Bauperiode auf jene Verbindlichkeit keinen Einfluß haben; auch nach demſelben §. 4, Ziffer 7, dieſe Verzinſung von Seite des Königlichen Aerars bis zur gänzlichen Herſtellung des Kanals für ungehinderte Schiff- und Floß-Fahrt, wofür im Voraus ein ſicherer Zeitpunkt nicht beſtimmt werden könne, fortdauert; und eine Ankündigung dieſer Verzinſung aus dem Grunde nicht nothwendig ſey, weil nach der angeführten Beſtimmung der Statuten, ſowie nach §. 22 derſelben die halbjährig zahlbaren Zinſen jedesmal vor der Verfallzeit an das Haus M. A. von Rothſchild und Söhne koſtenfrei überſendet werden müſſen, und es Sache dieſes Hauſes resp. der Geſellſchaft ſey, zu beſtimmen, auf welche Art die Detailzahlungen an die Actionäre und die Quittirung von Seite der letzteren erfolgen ſoll.

Der Ausſchuß iſt nun der Anſicht, daß, weil der Zeitpunkt, wann der Kanal für die ungehinderte Schiff- und Floß-Fahrt gänzlich hergeſtellt ſeyn wird, nicht mit Gewißheit im Voraus beſtimmt werden kann, die obgedachten, nach Eingang der Zinſenbeträge von Seite des Königlichen Aerars, durch das Banquierhaus M. A. von Rothſchild und Söhne an die Actienbeſitzer erfolgenden Bezahlungen der vom 1. Juli 1842 beginnenden Zinſen auf den Talons zu notiren ſeyn werden, Zinscoupons darüber aber vor der Hand nicht auszufertigen ſeyen.

VI. Der Contocorrent des Banquierhauſes M. A. von Rothſchild und Söhne vom 17. Mai 1841 bis 30. Juni 1842 iſt von einer Commiſſion des Ausſchuſſes geprüft, dann von dem Ausſchuſſe genehmigt, und den Belegen ſeiner Rechnung beigefügt worden. Dieſe Rechnung des Ausſchuſſes über Einnahme und Ausgabe während der Verwaltungsperiode vom 1. Juni 1836 bis 1. Juli 1842 nebſt 601 Belegen, in Gemäßheit des §. 13

Digitized by Google

abgeſchloſſen, und pr. 30. Juni d. J. einen Activ=
3,597 fl. 12 kr. ergebend, wird hiermit der General=
überreicht.

)nigliche Regierungs=Bevollmächtigte hat in Betreff
ſtände das Separatvotum

Unteranlage Nr. 2.

Der Ausſchuß bezieht ſich auf ſeine früheren in den
und Acten enthaltenen Erklärungen und Beſchlüſſe,
der fünften und ſechſten Generalverſammlung abge=
rungen und Erwiederungen des Ausſchuſſes und darauf
Generalverſammlungen gefaßten Beſchlüſſe, unter Ver=
r Rechte der Actiengeſellſchaft gegen den ganzen Inhalt
Königlichen Regierungs=Bevollmächtigten sub dato
:1. September d. J. abgegebenen Separatvotums.

Ueber den Stand der Kanalbau=Arbeiten giebt der
iglichen Kanalbau=Inſpection an das Königliche Mi=
Innern am 28. Auguſt d. J. erſtattete ſechſte Jahres=
ſechs Beilagen und einer Karte

Unteranlage Nr. 3.

)t, aus welcher zugleich hervorgeht, daß dieſesmal
r Bericht über die Grunderwerbungen nicht zu er=

ſurt den 21. September 1842.

Der Ausſchuss der Actiengeſellſchaft für den Ludwig-Kanal.

A. M. von Rothſchild.
Meyer.
Dr. Reinganum.
Eder.
M. J. Hertz.
F. Belli.
J. Krebs.

Digitized by Google

Unteranlage Nr. 1.

Die Rechnungen der Ludwig-Kanal-Bau-Caſſe im erſten Semeſter des Jahres 1841 zeigten folgende definitive Abſchlüſſe:

I. Im erſten Quartal 1841.

A. Einnahme-Uebertrag		fl. 8,000,000. — kr.
von dem Handlungshauſe M. A. von Rothſchild und Söhne empfangen		„ 300,000. — „
zuſammen		fl. 8,300,000. — kr.
B. Ausgaben, übertragen . . .	fl. 7,687,592. 45¼ kr.	
und im Quartal ſelbſt	„ 238,338. 33½ „	
Ausgaben-Summe		fl. 7,925,931. 18¾ kr.
Verblieb Beſtand		fl. 374,068. 41¼ kr.

In dem folgenden Quartal, nach Erſchöpfung des Actien-Baufonds von 8,530,000 fl. erſcheint der Umfang jener dem Königlichen Aerar bis zur gänzlichen Vollendung des Kanalbaues obliegenden Bezahlungen der Baugelder aus Staatsmitteln. Es war nämlich

Digitized by Google

II. Im zweiten Quartal 1841.

r Einnahme-Uebertrag . . . . . fl. 8,300,000. — kr.
nbezahlung des
nquierhauſes . fl. 230,000. — kr.
nnahme aus
aatscaſſen . . " 200,000. — "
" 430,000. — "

Totalſumme . . . fl. 8,730,000. — kr.

sgabe-Uebertrag fl. 7,925,931. 18¾ kr.
Quartal Aus-
e . . . . . " 415,251. 57¼ "

Summa der Ausgaben . . . " 8,341,183. 16 "

lach deren Abzug verblieb Beſtand . fl. 388,816.44 kr.
folgende Quartal zu übertragen.

rankfurt a. M., 22. September 1842.

Unteranlage Nr. 2.

Frankfurt a. M., den 20. September 1842.

Der Königliche Regierungs-Bevollmächtigte bei der Actiengeſellſchaft des Ludwig-Kanales

an

den ſehr verehrlichen Ausſchuß dieſer Geſellſchaft dahier.

Der Endesunterzeichnete hat aus den bei den Ausſchuß-Acten liegenden Rechnungen:

a) des Conto-Correnté des Bankhauſes M. A. von Rothſchild und Söhne über Ausgaben und Einnahmen der Actienfonds bis zum 30. Juni 1842,

b) der Capitalfonds-Rechnung des Ausſchuſſes an die ſiebente Generalverſammlung der Actionäre nebſt Belegen

erſehen:

1) daß die erſtbezeichneten Rechnungen lit. A, B und C ſowohl nach ihrer Form als nach ihrem Inhalte fortwährend diejenigen Mängel enthalten, welche der Königliche Regierungs-Bevollmächtigte in den Ausſchuß-Sitzungen vom 19. März, 8. April, 19. Mai, 24. Juni und 3. October 1841, dann in den beſonderen Erklärungen während der fünften und ſechſten Generalverſammlung und durch Mittheilung der hierüber erfolgten höchſten Entſchließungen vorgetragen und geltend gemacht hat;

Digitized by Google

daß die von dem Ausſchuſſe zu ſtellende Capitalfonds=Rechnung nach ihrem dermaligen Entwurfe, wenn derſelbe auch nach Titeln und Rubriken eingerichtet und mit Belegen verſehen iſt, nicht, wie es ſich gebührt, den ſtaffelmäßigen Vortrag des Tages der Einnahmen nach Maaßgabe der jedesmaligen Actien=Einzahlungsbeträge, der davon zu jedem Zeitpunkte angefallenen Activzinſen, dann der jeweils an die Baucaſſe geleiſteten Zahlungen beobachtet, ſomit eben ſo wenig als eine in der Form klar geſtellte, alle Poſitionen, beſonders die der Ratenzahlungen und periodiſchen Zinsanfälle umfaſſende und genau nachweiſende oder mit allen rechnungsförmlichen Belegen verſehene Haupt= und Schluß=Rechnung, als eine ihrem Inhalte nach die Einnahmen und Ausgaben verificirende Rechnung betrachtet werden kann.

ndem hiernach die vorſtehenden Rechnungen weder im Ganch in ihren einzelnen Theilen als richtig erkannt werden, r der Königlichen Regierung, welche ſich, ungeachtet der in ſten Generalverſammlung dargeſtellten Verhältniſſe, von der keit und rechtlichen Wirkſamkeit der von der beſagten Verng in obigem Betreffe gefaßten Beſchlüſſe nicht zu übervermocht hat, auf das beſtimmteſte vorbehalten wird, dieiner genauen Prüfung zu unterwerfen und alle jene Maßzu ergreifen, welche ſie aus dem Standpunkte der Obers= und Landeshoheits=Gewalt und aus anderen Zuſtändigwie immer, für angemeſſen erachtet, wird die Anmeldung hiedsgerichts wiederholt, ſich dagegen verwahrt, als würde , die vorliegenden Rechnungen genehmigenden, Ausſchuß=eneralverſammlungs=Beſchlüſſen ſubmittirt, oder als könne che Submiſſion ſtattfinden, — und dieſe Erklärung hiermit nverleibung in den Rechenſchafts=Bericht des Ausſchuſſes ſiebenten Generalverſammlung der Actionäre des Ludwig=überreicht.

Hochachtungsvollſt

Meyer.

Unteranlage Nr. 3.

Nürnberg, den 28. Auguſt 1842.

Allerdurchlauchtigster, Grossmächtigster König!

Die
Königl. Kanalbau-Inſpection
übermacht
den ſechsten Jahresbericht über
den Stand der Bauarbeiten am
Ludwig-Kanale.

Wir übergeben Ew. Königl. Majeſtät den VI. Jahresbericht über den Bau des Ludwigkanales mit den dazu gehörigen Beilagen, und zwar in der Form und Aufeinanderfolge, in welcher ſie in den frühern Jahresberichten vorgetragen ſind.

I. Grunderwerbungen. Eigentliche Grundankäufe konnten in dieſem Jahre, der Natur der Sache nach, nur wenige mehr vorkommen, aber um ſo bedeutender werden noch die nöthigen Erwerbungen von Mühlen- und Waſſerrechten, und die Entſchädigungen für die Entziehung eines Theiles des Waſſers der an der Schwarzach abwärts liegenden Mühlen werden. Es konnte zu dieſen Erwerbungen nicht wohl früher geſchritten werden, als bis das dieſen Mühlen zu entziehende Waſſer für den Kanal nothwendig wurde, theils weil die Mühlen, welche alles Waſſer verlieren, noch ſo lange als möglich, und bis zur baldigen Vollendung der ſie zu erſetzen beſtimmten, am Leitgraben bei Neumarkt zu erbauenden engliſch-amerikaniſchen Mühle im Gange erhalten werden mußten, theils weil früher die nöthigen Beobachtungen und Erfahrungen nicht gemacht und geſammelt werden konnten, welche nothwendig waren, um den Nachtheil einigermaßen befrie-

Digitized by Google

digend auszumitteln, welchen die übrigen abwärts liegenden Mühlen durch die Entziehung eines Theils ihres Aufſchlagwaſſers leiden würden.

Die Beilage (II) enthält die Zuſammenſtellung dieſer Gegenſtände, in ſo ferne ſie bis jetzt berichtigt werden konnten.

II. Erdarbeiten. Dieſe wurden bis auf fünf der höchſten Erddämme in der Theilungshaltung alle vollendet. Unter den in dieſem Jahre vollendeten Arbeiten dieſer Art ſind die wichtigſten: die Aushebung eines über 50 Fuß tiefen Einſchnittes bei Dörlbach, der größtentheils in hartem Geſtein mit Pulver geſprengt werden mußte; des 88 Fuß tiefen Einſchnittes bei Unterölsbach, und die Leitgraben, welche das Waſſer des Hausheimer Baches, des Kettenbachs und des Gruberbachs der Theilungshaltung zuführen. Die Vollendung der fünf angeführten Dämme von mehr als 50, 60, 70 und 110 Fuß Höhe wurde durch die Beſchaffenheit der Erde, aus der ſie beſtehen, verzögert. Sie iſt durchaus theils ſchwere Thonerde, theils Schieferthon und Thonſchiefer oder auch Kalkſchiefer, die nur langſam ſich feſtſetzen und verwittern. Es entſtanden dadurch bedeutende aber der Natur der Sache nach unvermeidliche Abrutſchungen, welche die Vollendung verzögernde Nacharbeiten nothwendig machten. Doch ſind vier dieſer Dämme bis auf die Ufer des darüber zu führenden Kanales vollendet. Entfernter von gänzlicher Vollendung iſt der 110 Fuß hohe Damm über den Diſteldobel zwiſchen Burgthann und Schwarzenbach, doch wird auch dieſer, ſo wie die übrigen in dieſem Jahre noch fertig werden.

III. Die Schleußen ſind alle vollendet, nur einige Thore derſelben erfordern noch manche Nacharbeiten.

IV. Uebrige Maurerarbeiten. Auch dieſe ſind ausgeführt, mit Ausnahme einiger noch nicht ganz vollendeter Schleußenwärter-Häuſer und der ſteinernen Widerlager dreier hölzerner Brücken über die Altmühl, deren früherer Anfang durch die Verhandlungen mit den Gemeinden, welchen ſie gehören, verzögert wurde; denn alle über dieſen Fluß, ſo weit er ſchiffbar gemacht wird, führenden Gemeindebrücken mußten eine Veränderung erleiden, um den Schiffen den Durchgang unter denſelben möglich zu machen. Doch wird die Benützung des Fluſſes und die Fahrbarkeit deſſelben nicht verzögert werden, wenn ſie auch, was übrigens kaum zu befürchten iſt, nicht vor derſelben vollendet werden ſollten.

V. Die Schiffbarmachung der Altmühl iſt ſoweit fortgeſchritten, daß ſie von, mit einigen Hundert Centnern belade-

Digitized by Google

nen Schiffen bald wird befahren werden können. Die im vorigen Jahre angeführte Felſenſchichte bei Oberau iſt vollkommen in einer Breite von 25 Fuß bis zu einer Tiefe von 6 Fuß ausgebrochen. Die Beſchränkungsarbeiten von da abwärts bis Kelheim ſind ſehr weit fortgeſchritten; doch fanden ſich auch hier mehrere Stellen, an welchen ſich der Fluß wegen feſtem Boden, *ungeachtet* der Beſchränkung auf die Normalbreite, nicht ſelbſt vertiefen kann, ſondern dazu künſtlicher Hülfe bedarf. Ueberhaupt kann der Zeitpunkt der Erreichung der vollkommenen Tiefe des Fluſſes nicht vorausgeſehen und beſtimmt werden, weil dieſer ſie größtentheils ſelbſt hervorbringen muß, und die Kunſt ihm hiebei nur behülflich ſein kann, und wann und in welchem Maaße dieß geſchehen muß, erſt während der Ausführung der dafür nothwendigen Arbeiten ermeſſen werden kann. Da übrigens die Arbeiten bei Kelheim zwiſchen der Donau und der Altmühl vollendet ſind, und der Fahrt aus dem einen Fluſſe in den andern kein Hinderniß mehr im Wege ſteht, und ebenſo die Schleußen zur Umgehung der Wehre bei Schelleneck und Riedenburg, ſo kann die Altmühl von Kelheim bis Dietfurt, wenn auch nur erſt mit unvollſtändiger Ladung befahren werden.

VI. Die Sicherungen der Böſchungen der Kanalufer gegen den Wellenſchlag, und die Chauſſirung der Ziehwege iſt überall vollendet, und es bleibt, bis auf die bereits angeführten noch unvollendeten Gegenſtände, zur vollkommenen Fahrbarkeit des Kanales nur noch das übrig, was nicht mehr Gegenſtand der Kunſt iſt, ſondern der Wirkung der Natur überlaſſen bleiben muß. Man irrt ſehr, wenn man glaubt, daß, wenn alle für die Ausführung eines Kanales nothwendigen Arbeiten vollendet ſind, dieſer auch ſelbſt vollendet ſei: denn nun wird erſt die Mitwirkung der Natur für denſelben nothwendig, und dieſe vorzüglich für die erſte Füllung deſſelben mit Waſſer und für die Erhaltung der für die Fahrbarkeit des Kanales hinlänglichen Tiefe. Es muß hier ſorgfältig die für die erſte Füllung nothwendige Waſſermenge von jener unterſchieden werden, welche erfordert wird für die Durchſchleußung der Schiffe und den Erſatz des Verluſtes an ſelber, welche der Kanal durch Verſickerung und Verdünſtung fortwährend leidet.

Für dieſen Bedarf des Ludwigkanals iſt ſelbſt das in dieſem trockenen und waſſerarmen Sommer zu Gebote ſtehende Waſſer vollkommen hinreichend, vorzüglich wenn der Kanal einmal vollkommen waſſerdicht geworden ſein wird; aber keineswegs für die erſte Füllung deſſelben. Abgeſehen von der im Anfange immer

Digitized by Google

mehrfach größeren Verſickerung wird der mehrere Fuß tief durch den ſo lange bei großer Hitze dauernden Regenmangel ausgetrocknete Boden eine ſehr große Menge von Waſſer verſchlingen, und über dieſes ſind alle Bäche und Quellen, welche zur Füllung des Kanales verwendet werden müſſen, gegenwärtig theils äußerſt waſſerarm, theils ganz verſiegt. Der Ludwigkanal wird eine Waſſermenge von ungefähr 125 Millionen Cubikfuß faſſen. Allein allen bisher an dieſem Kanale gemachten Beobachtungen zufolge, wird ſeine erſte Füllung ungefähr 30mal ſoviel, folglich ungefähr 3750 Millionen Cubikfuß Waſſer bedürfen. Dieſe können nur während den im Herbſte und Frühling eintretenden Regen und bei dem Schmelzen des Schnees erwartet werden, und auch dann iſt die baldige Füllung des Kanals und die Erhaltung der nöthigen Waſſertiefe in demſelben nur durch die künſtliche Trübung des Waſſers, die mit einer günſtig und ſchnell erfolgenden Wirkung an dieſem Kanale, ſo viel wir wiſſen, zuerſt angewendet worden, möglich, denn die Erfahrung hat bisher an allen andern Kanälen, an welchen dieſes Mittel nicht angewendet worden, hinlänglich gezeigt, daß ohne daſſelbe Jahre erfordert werden, bis ein Kanal ſo waſſerdicht wird, als er es werden kann und ſoll.

Die oben allegirten, mit Nr. 1 — 6 bezeichneten Beilagen, nebſt einer Karte liegen an.

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigſt gehorſamſte
Kanalbau-Inſpection

Freiherr v. Pechmann. Beyſchlag.

Strobl.

Digitized by Google

Anlage Nr. II.

Protokoll

über

die Sitzungen des General-Comité's

der

ſiebenten Generalverſammlung der Actiengeſellſchaft für den Ludwig-Kanal.

Geſchehen zu Frankfurt am Main, den 30. September 1842.

In Gegenwart

des Königlich Bayeriſchen Regierungscommiſſärs und Bevollmächtigten, Herrn Geheimen-Secretärs Meyer,

ſodann

des Herrn Dr. Ohlenſchlager, als erwählten Directors,
" " M. May,
" " Louis Stein,
" " M. Beyfus,
" " Leopold Goldſchmidt,
als erwählter Beiſitzer
des General-Comité's.

Das erwählte General-Comité hat in verſchiedenen Sitzungen im Beiſein des obengenannten Herrn Regierungscommiſſärs die zur Begutachtung übergebenen Gegenſtände berathen. Die

Digitized by Google

vom Ausſchuſſe übergebene Rechnung und der Contocorrent des Hauſes M. A. von Rothſchild und Söhne waren gleich den Herren M. May und M. Beyfus zur ſpeciellen Reviſion und Begutachtung übergeben worden. Dieſe berichteten mündlich, die verſchiedenen Rechnungen geprüft, mit ihren Belegen übereinſtimmend und in calculo richtig befunden zu haben, worauf, nach ſtattgehabter Discuſſion, der vom Herrn Director entworfene Bericht von ſämmtlichen Mitgliedern genehmigt und beſchloſſen wurde:

den entworfenen Bericht der Generalverſammlung zu erſtatten.

Meyer. **Dr. Ohlenſchlager.**
M. May.
M. Beyfus.
Louis Stein.
Leopold Goldſchmidt.

Digitized by Google

Bericht

des

General-Comité's der siebenten Generalverſammlung der Actiengeſellſchaft des Ludwig-Kanals.

Hochverehrliche Verſammlung!

Die in voriger Generalverſammlung ausgeſprochene Hoffnung, daß der Kanalbau im Laufe dieſes Jahres vollendet ſeyn würde, hat ſich noch nicht bewährt gefunden; indeſſen ſind nach dem mit dem Rechenſchafts-Berichte des Ausſchuſſes mitgetheilten, an Seine Majeſtät den König erſtatteten, ſechſten Jahresbericht der Königlichen Kanalbau-Inſpection die Erdarbeiten beinahe alle als vollendet zu betrachten, ſoweit nicht die Beſchaffenheit der Erde und die bedeutende Höhe der aufzuführenden Dämme der gänzlichen Vollendung ein Hinderniß entgegengeſetzt haben; an Schleußen bleibt nur noch Weniges zu thun, und die Maurer-Arbeiten, mit alleiniger Ausnahme einiger noch nicht ganz vollendeten Schleußenwärter-Häuſer, und der ſteinernen Widerlager dreier hölzerner Brücken über die Altmühl, deren früherer Anfang durch Verhandlungen mit den Gemeinden verzögert worden iſt, ſind alle ausgeführt worden. Die Schiffbarmachung der Altmühl iſt bereits ſo weit gelungen, daß dieſelbe von Kelheim bis Dietfurt, wenn

Digitized by Google

nur mit unvollſtändiger Ladung, befahren werden
:ndlich ſind alle techniſchen Mittel zur Sicherung der
zegen den Wellenſchlag, auch die Chauſſirung der Zieh-
et, wobei nicht unberührt gelaſſen werden darf, daß,
des Rechenſchafts-Berichts des Ausſchuſſes, der an
tät den König, in Gefolge Beſchluſſes letzter General-
, wegen Verlegung des Ziehweges zwiſchen der Schleuße
91 auf das rechte Ufer der Regnitz, gerichteten un-
Bitte keine Folge gegeben worden iſt. Die Haupt-
: Vollendung des Kanals zur ungehinderten Schiff-
ahrt iſt nun die Füllung des Kanals, die nach dem
Königlichen Kanalbau-Inſpection, auch ganz abge-
r Trocknung und dem allgemeinen Waſſermangel im
Sommer, ſchon um deswillen nicht begonnen werden
dieſe Arbeit, der Natur der Sache nach, erſt im Herbſt
; vorgenommen und ausgeführt werden kann.

r unausgeſetzten Fürſorge, welche die Königliche Re-
die Zuſtandebringung dieſes Unternehmens bethätigt
aher die gänzliche Herſtellung des Kanals in allen
n und Betriebsfähigkeiten, ſobald jene letzte Arbeit,
ich eine Zeitbeſtimmung mit Gewißheit nicht angeben
uverſicht in nicht gar langer Zeitfriſt entgegengeſehen

m Bericht der Königlichen Kanalbau-Inſpection iſt
zu bemerken, daß im Laufe des abgewichenen Rech-
nur wenige Grunderwerbungen vorgekommen ſind,
: aber noch vorkommenden Erwerbungen an Mühlen
echten von bedeutenderem Belange ſeyn werden.

wiſchen eingelangte und dem General-Comité brevi
ebene Zuſammenſtellung der bis ultimo Juni 1842
ı Erwerbungen weiſt nach, daß bis dahin

gentliche Grunderwerbungen	1,037,084 fl.	26½ kr.
worbene Mühlen und Waſſer-	204,822 „	51 „
gelöſte Gefälle . . .	48,296 „	29¼ „
in Summa .	1,290,203 fl.	46¾ kr.

vorden ſind.

eßlich dieſer Ausgaben haben aber die ſämmtlichen

Digitized by Google

Ausgaben, welche bis ultimo Juni l. J. auf dies Unternehmen verwendet worden ſind, die Geſammtſumme

von	10,658,384 fl. 20¾ kr.
betragen, ſo daß alſo nach Abzug der aus der Actiencaſſe ſtatutenmäßig verwendeten Bau-Maximalſumme von . . .	8,530,000 „ — „
von der Königlichen Regierung . . .	2,128,384 fl. 20¾ kr.

auf die Zuſtandebringung dieſes großen Werks verwendet worden ſind.

Außer dieſen bedeutenden Zuſchüſſen, welche von Seiner Majeſtät dem Könige für die Kanalarbeiten bewilligt worden ſind, haben Allerhöchſtdieſelben nach Inhalt des Rechenſchafts-Berichts des Ausſchuſſes ſtatutengemäß zu genehmigen geruht, daß, weil der Bau des Kanals nach Ablauf der in den Statuten, §. 4, Nr. 7, feſtgeſetzten ſechs Jahre noch nicht bis zur gänzlichen Herſtellung ungehinderter Schiff- und Floß-Fahrt gediehen ſey, die Königliche Regierung, vom 1. Juli 1842 bis zum Eintritt dieſer ebengedachten gänzlichen Herſtellung des Kanals, die ausgegebenen Actien mit Vier vom Hundert verzinſen ſolle, ſo daß der Geſammtbetrag dieſer Zinſen jedesmal vor der Verfallzeit an das Haus M. A. von Rothſchild und Söhne koſtenfrei übermacht werden wird.

Indem der Ausſchuß dieſe allerhöchſte Zuſicherung berichtet, trägt er zugleich darauf an, daß für dieſe Zinſenzahlungen keine neue Coupons ausgegeben, ſondern dieſe Zahlungen auf den Talons vorgemerkt werden möchten, und dieſer Anſicht, welche auch bereits die Genehmigung der Königlichen Regierung erhalten hat, ſchließt ſich das General-Comité gleichfalls an.

Von den in letzter Generalverſammlung behandelten Gegenſtänden haben, nach Inhalt des Rechenſchafts-Berichts, die Kanal-Ordnung und die Inſtruction für die Agenten ihre Erledigung ſo erhalten, daß die weſentlichſten Anträge der Generalverſammlung hierbei die gewünſchte Berückſichtigung gefunden haben. Namentlich ſoll die Kanal-Ordnung nur als eine proviſoriſche gelten und der Geſellſchaft die geeignete Mitwirkung bei eintretender Abänderung der Kanal-Ordnung und des Kanaldienſtes vorbehalten ſeyn. Der Tarif ſoll jedoch noch einer näheren Prüfung in Betreff der von letzter Generalverſammlung hiegegen gemachten Bemerkungen unterworfen werden. Die mit der Königlichen Regierung wegen der Kanalverwaltung abzuſchließende Uebereinkunft iſt noch in Verhandlung begriffen, ſo daß in dieſer Be-

Digitized by Google

chts anderes erübrigt, als den Ausſchuß, nach ſeinem
ur Fortſetzung der Verhandlungen zu ermächtigen.

iſchen haben Seine Königliche Majeſtät die in letzter
ſammlung erbetene allergnädigſte Fürſorge zur Beſtrei-
Verwaltungskoſten des Kanals in den erſten Jahren,
illigung eines verzinslichen Vorſchuſſes zu genehmigen,
, um jede Belaſtung des Kanals mit Capitalſchulden
, die Herſtellung der nöthigen Lagerhäuſer, Krahnen
gen Nebenanſtalten auf Koſten des Königlichen Aerars
men geruht, demſelben dafür aber auch die Feſtſetzung
ren für deren Benutzung und den Bezug dieſer Ge-
ne Mitwirkung der Geſellſchaft, vorbehalten. Alles
ſo wie die berichtete Förderung der Bauarbeiten, die
uniären Mittel, welche die Königliche Regierung dieſem
ationalen Werke gewidmet hat und noch ferner, ſelbſt
zu gehörigen Nebenanſtalten aufwenden wird, die um-
ſorge für die dereinſtige Verwaltung und den Betrieb
rnehmens und endlich die gewiſſenhafte Erfüllung der
ituten gegebenen Zuſicherung zur Verzinſung der Actien
nzlichen Herſtellung des Kanals für ungehinderte Schiff-
Fahrt — verpflichten die Geſellſchaft zur dankbarſten
g. Die Generalverſammlung wird daher vor Allem
jeſtät dem Könige für die Förderung dieſes nationalen
allen ſeinen Theilen und für die ſeiner Zuſtandebringung,
den pecuniären Intereſſen der Actien-Inhaber gewid-
rge ihren allerunterthänigſten Dank darzubringen haben.

Antrag letzter Generalverſammlung auf Leiſtung eines
Vorſchuſſes aus der Staatscaſſe zur Deckung der bis
ni l. J. rückſtändig verbliebenen Zinſen iſt dagegen
en worden.

nun das General-Comité der Anſicht iſt, daß die von
Generalverſammlung beantragte Deckung der bis ultimo
rückſtändig verbliebenen Actienzinſen bei der vorliegen-
denen Abweiſung auf ſich beruhen bleiben und jenem
ne weitere Folge gegeben werden ſoll, ſo kann doch das
mité nicht umhin, den Wunſch auszuſprechen, daß es
uſſe bei fortgeſetzten Bemühungen gelingen möge, die-
and zu erledigen. Das General-Comité hat die Rech-
lusſchuſſes über Einnahme und Ausgabe während der
speriode vom 1. Juni 1836 bis 1. Juli 1842 und
rrent des Banquierhauſes M. A. von Rothſchild und

Söhne vom 17. Mai 1841 bis 30. Juni 1842 durch einige ſeiner Mitglieder genau prüfen laſſen und dieſe haben die Rechnungen richtig und mit ihren Belegen übereinſtimmend gefunden.

Das General-Comité trägt daher nicht das geringſte Bedenken, die vorgelegte Rechnung des Ausſchuſſes und den Contocorrent des Hauſes M. A. von Rothſchild und Söhne der verehrlichen Generalverſammlung zur Anerkennung zu empfehlen. Denn außer den Haupteinwendungen des Herrn Regierungsbevollmächtigten, welche ſich auf die von der Königl. Regierung bisher verlangten Zinſenvergütung des Hauſes M. A. von Rothſchild und Söhne beziehen, und in den Beſchlüſſen früherer Generalverſammlungen für die Geſellſchaft ihre Erledigung gefunden haben, iſt der gerügte Mangel eines ſtaffelmäßigen Vortrags für die Rechnung ſelbſt von keinem erfolgreichen Belang. Erſtens nämlich iſt die Contocorrentrechnung die übliche Rechnungsform für Bankgeſchäfte. Dann aber kann der ſtaffelmäßige Vortrag in dem Reſultate der Rechnung nichts ändern, wie ſich das General-Comité durch eine verſuchsweiſe angeſtellte ſtaffelmäßige Berechnung überzeugt hat.

Rückſichtlich der mit dem Rechenſchaftsbericht des Ausſchuſſes mitgetheilten Rechnungen der Königlichen Kanalbaucaſſe in Nürnberg und der hierüber vom Ausſchuſſe aufgeſtellten Summarien findet ſich das General-Comité zu keiner Bemerkung veranlaßt.

Es bleibt daher nur noch ein Punkt übrig, welchen der Ausſchuß zur Entſcheidung der Generalverſammlung verſtellt hat, weil hierüber mit der Königlichen Regierung eine Differenz beſteht. Dieſer Streitpunkt betrifft die Ernennung der Agenten.

Durch höchſtes Reſcript d. d. München 3. Februar 1842 hat nämlich das Königlich Bayeriſche Miniſterium des Innern die Ernennung der zu beſtellenden Agenten ſelbſt vollzogen, während nach der unzweifelhaften Beſtimmung des §. 46 der Statuten dieſe Ernennung dem Ausſchuſſe, mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalverſammlung, zuſteht und dieſe Befugniß des Ausſchuſſes resp. der Geſellſchaft von der Königlichen Regierung früher auch gar nicht beſtritten worden iſt. Die Königliche Regierung will dagegen ihre Befugniß zu Ernennung dieſer Agenten aus der übernommenen Verwaltung des Kanals und aus den Verhandlungen der VI. Generalverſammlung herleiten.

Wenn gleich es nun zugegeben werden kann, daß Agenten in dem ihnen hier angewieſenen Wirkungskreiſe allerdings mehr der

Digitized by Google

n Verwaltung als der Actiengeſellſchaft und ihrem Or- ı Ausſchuſſe, angehören, und daß inſofern die Ernennung ten auch von der Königlichen Regierung, welche alle der Kanalverwaltung zu ernennen hat, reſſortiren könnte, dennoch, da dieſe Befugniß einmal ſtatutenmäßig dem : mit Genehmigung der Generalverſammlung beigelegt ı auch nicht abgegangen werden. Gleichwohl iſt das Comité der Anſicht, daß die Generalverſammlung ihre Zu- rückſichtlich der bereits geſchehenen Ernennungen nach- rtheilen und ſich mit den an die Stelle ſolcher Perſonen, : resp. Agenturen nicht angenommen haben, Vorgeſchla- werſtanden erklären, den Ausſchuß aber ermächtigen ſolle, zlichen Regierung hiervon geeignete Mittheilung zu ma- ter ausdrücklicher Verwahrung der dem Ausſchuſſe und ralverſammlung in dieſer Beziehung zuſtehenden ſtatuten- Befugniſſe und der weiteren Erklärung, daß jene Geneh- ıur für die bereits geſchehenen Ernennungen von Agenten ſequenz für künftige Fälle geſchehen ſei, in dieſen viel- Ernennung von Agenten lediglich vom Ausſchuſſe mit : der Genehmigung der Generalverſammlung geſchehen könne.

)ie wir hochachtungsvoll verharren

Einer hochverehrlichen Verſammlung

gehorſamſte

kfurt a. M.,
5eptember 1842.

Dr. Ohlenſchlager.
M. May.
Louis Stein.
M. Beyfus.
Leopold Goldſchmidt.